

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES SUBVENTIONSTOPFES KINDER- UND JUGENDBETREUUNG

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Subventionstopfes Kinder- und Jugendbetreuung eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 15.03.2011 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 09.02.2011, Zl. KA-15375/2010, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfkompetenz

In Vollziehung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Gebahrung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen gem. § 74 Abs. 2 lit. a IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Prüfung des Subventionstopfes „Kinder- und Jugendbetreuung“ durchgeführt. Der Schwerpunkt wurde in diesem Rahmen auf das Rechnungsjahr 2009 gelegt, wobei zu Vergleichszwecken auch Daten aus dem Jahr 2008 verarbeitet und aus Gründen der Aktualität fallweise auch Subventionszahlungen für das laufende Haushaltsjahr 2010 tangiert worden sind.

Personenbezogene Begriffe in diesem Bericht haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Rechtliche Grundlagen

Subventionsordnung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat am 24.02.2005 neue Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck beschlossen.

Änderung der Subventionsordnung

Aufgrund einer seinerzeitigen Empfehlung der Kontrollabteilung ist die Subventionsordnung vom GR erstmalig im Jahr 2006 (Beschluss vom 23.02.2006) in § 12 (Bedingungen und Auflagen) geändert worden.

Eine weitere Empfehlung der Kontrollabteilung bildete im Jahr 2009 die Grundlage für eine neuerliche Novellierung. Um der Stadt Innsbruck einen formalen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht zu gewährleisten, sollten die formalen Voraussetzungen dahingehend überarbeitet werden, dass eine Subventionsauszahlung ausnahmslos erst dann erfolgen

darf, wenn der subventionsauszahlenden Dienststelle ein vom Subventionswerber vollständig ausgefüllter Subventionsantrag vorliegt.

Mit der legislatischen Umsetzung war das Amt für Präsidialangelegenheiten beauftragt. In diesem Rahmen wurde aufgezeigt, dass einerseits die §§ 5 (formale Voraussetzungen) und 7 (Auszahlung) einer Ergänzung bedürfen und andererseits der § 7 durch eine Umstrukturierung mehr Klarheit und Verständlichkeit erlangt. Die zur Bereinigung ausgearbeiteten Vorschläge sind vom GR am 15.07.2010 genehmigt worden und am 01.08.2010 in Kraft getreten.

Textliche Fassung der Subventionsordnung im Internet

Im Zuge der Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Subventionsordnung insofern nicht der aktuellen Rechtslage entsprochen hat, als wohl die vom GR am 15.07.2010 beschlossenen Änderungen in den §§ 5 und 7 berücksichtigt worden sind, jedoch der im Jahr 2006 novellierte § 12 nun wieder in seiner ursprünglichen Fassung (vom 24.02.2005) enthalten ist.

Die Kontrollabteilung hat in diesem Zusammenhang empfohlen, ehestens eine Korrektur der im Internet zur Verfügung gestellten Subventionsordnung in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren hat das Büro des Magistratsdirektors mitgeteilt, dass der Empfehlung folgend die Fassung der Subventionsordnung im Internet umgehend auf den aktuell gültigen Stand gebracht worden ist.

Definition

Eine Subvention im Sinne der aktuellen Subventionsordnung ist jede vermögenswerte Zuwendung, welche die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen und juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die SubventionsempfängerInnen zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistung und Gegenleistung im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt.

Zeitliche Begrenzung

Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können unter bestimmten Voraussetzungen zugesagt werden.

Inhaltliche Abgrenzung

Vom Geltungsbereich der Subventionsordnung ausgenommen sind Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, wenn sie vor Geltungsbeginn dieser Verordnung eingegangen worden sind, Zuwendungen aus humanitären Gründen, Beiträge an Gemeinderatsparteien im Sinne der VRV, Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen sowie Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.

Förderungswürdigkeit	<p>Förderungswürdig sind alle Aufgaben und Vorhaben, die im Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind, sofern sie nicht von juristischen Personen öffentlichen Rechts durchgeführt werden. Eine wesentliche Bedingung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht werden muss oder zumindest einen erkennbaren Bezug oder Nutzen für die Stadt Innsbruck und deren Bewohner beinhaltet.</p> <p>Der Antragsteller ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Darüber hinaus kann die Förderung der Stadt Innsbruck von der Gewährung von Mitteln anderer Subventionsgeber abhängig gemacht werden.</p>
Subventionswerber	<p>Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, in ausschließlich schriftlicher Form ansuchen.</p>
Förderungszusage	<p>Eine schriftliche Zusage zur Förderung eines Vorhabens kann entweder die Frau Bürgermeisterin oder ein dazu ermächtigtes Mitglied des Stadtsenates geben.</p>
Vermeidung von Mehrfachförderungen	<p>Nach den Bestimmungen der Subventionsordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Mehrfachförderungen durch die gleichzeitige Subventionierung von Dach- oder Unterorganisationen (z.B. im Wege von verschiedenen Dienststellen oder durch Sondersubventionen) vermieden werden. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich, allerdings müssen bereits gewährte Subventionen bei der Bemessung der Höhe berücksichtigt werden.</p>
Verpflichtungen der Subventionsempfänger	<p>Die Förderungswerber haben grundsätzlich schriftlich zu erklären, dass ihnen die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck bekannt sind und dass sie diese auch vorbehaltlos und für sie als verbindlich anerkennen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden, über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages zu berichten bzw. den entsprechenden Nachweis in der von der Stadt gewünschten Form zu erbringen sowie zum Zweck der Überprüfung den hiezu beauftragten Organen des Stadtmagistrates Innsbruck Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.</p>
Verwendungsnachweise	<p>Die Verwendung von Subventionen der Stadt Innsbruck im Gesamtausmaß von mehr als € 1.000,00 muss der auszahlenden Stelle mittels einer Jahresabrechnung bzw. anhand detaillierter Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31. 03. des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres nachgewiesen werden. Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist in einem Tätigkeitsbericht (Jahresbericht, Erfolgsbericht) die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren.</p>

Widerruf der Förderungszusage bzw. Einschränkung der Auszahlung

In der Subventionsordnung sind u.a. auch jene Tatbestände verankert, bei deren Zutreffen die Subventionsempfänger die erhaltenen Förderbeträge an den Magistrat der Stadt Innsbruck zurückzahlen müssen oder eine Auszahlung sogar zu unterbleiben hat bzw. Einschränkungen in Bezug auf die Auszahlung der Förderungsmittel vorgesehen sind.

3 Allgemeines

Topfsystem

In der Stadtgemeinde Innsbruck erfolgt die Vergabe und Abwicklung von Subventionen in Form eines „Topfsystems“. Derzeit bestehen die fünf Subventionstöpfe „Soziales und Gesundheit“, „Kinder- und Jugendbetreuung“, „Kultur“, „Sport“ sowie „Unterricht und Erziehung“.

Zuständigkeit bzw. Genehmigung

Das im Zuge der Budgetbeschlussfassung genehmigte jährliche Subventionsbudget stellt den finanziellen Spielraum dar, welcher dem Ausschuss für Bildung, Gesellschaft, Kinder- und Jugendbetreuung zur weiteren Behandlung überlassen wird. Die in diesem Rahmen unterbreiteten Empfehlungen werden in weiterer Folge dem jeweils zuständigen Entscheidungsgremium (Stadtsenat bzw. Gemeinderat) zur Genehmigung übermittelt.

Nicht ausschusspflichtige Einzelsubventionen

Subventionsansuchen bis zu einer Höhe von € 3.000,00 können von der Frau Bürgermeisterin oder einem dazu ermächtigten Mitglied des Stadtsenates direkt und ohne Befassung weiterer Gremien vergeben werden.

Zusätzliche Mittel

Für ao. Förderansuchen, die über den fachspezifischen Subventionstopf nicht bedient werden können, sind unter der Vp. 1/061000-757900 „Sonstige Subventionen, lfd. Transferzlg.-Zuschüsse allgemeiner Art“ jährlich zusätzliche Mittel (2009: € 200,0 Tsd.) bereitgestellt.

Weitere der Subventionsgebarung zugeordnete Voranschlagsposten

In den Unterabschnitten 163000 – Freiwillige Feuerwehren und 390000 – Kirchliche Angelegenheiten gibt es insgesamt drei weitere Voranschlagsposten, die gemäß Jahresvoranschlag der Subventionsgebarung zugeordnet sind. Da diese Voranschlagsposten jedoch als „gebundene Ausgaben“ gekennzeichnet sind, werden sie auch keinem der fünf bestehenden Subventionstöpfe zugerechnet.

Darüber hinaus gibt es im Unterabschnitt 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen eine Vp., die zwar im Jahr 2009 als Subvention (SU) klassifiziert und damit im Topfsystem integriert war, seit 2010 aber ebenfalls als „gebundene Ausgabe“ kategorisiert ist.

Subventionsaktenverwaltung

Zur Erfassung der Subventionswerber und -empfänger steht dem damit befassten Sachbearbeiter eine eigene Verwaltungssoftware (ACTA-NOVA) zur Verfügung. Dieses Programm ist innerhalb der bestehenden Subventionstöpfe verknüpft, wodurch Mehrgleisigkeiten bzw. Mehrfachförderungen abgeklärt und allenfalls vermieden werden sollen. Außerdem ist über das Buchhaltungsprogramm (KIM) ein „topfübergreifender“ Abgleich möglich und im Einzelnen ersichtlich, welche Förderungen ein Subventionswerber im laufenden Jahr bereits erhalten hat.

Voranschlag
2008 bis 2010

Die für den Subventionstopf „Kinder- und Jugendbetreuung“ vorgesehenen Mittel sind im Jahresvoranschlag in den Sammelnachweisen 570 – (Jahres-)Subventionen Kinder- und Jugendbetreuung sowie 571 – Sondersubventionen Kinder- und Jugendbetreuung abgebildet.

Die jeweiligen Voranschlagsbeträge der Jahre 2008 bis 2010 sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Jahr	Töpfe gesamt in € Tsd.	S 570 in € Tsd.	S 571 in € Tsd.	Gesamt in € Tsd.	Gesamt- anteil in %
2008	9.401,2	2.137,9	75,0	2.212,9	23,5
2009	9.732,9	2.385,2	0,0	2.385,2	24,5
2010	9.676,9	2.431,5	0,0	2.431,5	25,1

Auf Basis der präliminierten Voranschlagsbeträge war im Bereich Kinder- und Jugendbetreuung von 2008 bis 2010 ein kontinuierlicher Zuwachs zu verzeichnen. Mit einem Anteil zwischen 23,5 % und 25,1 % am budgetierten Gesamtbetrag aller Subventionstöpfe stellte der Fördertopf Kinder- und Jugendbetreuung neben dem Subventionstopf Soziales und Gesundheit den zweit größten Subventionsbereich dar.

Anordnungsberechtigung

Die Anordnungsberechtigung über sämtliche mit dem Fördertopf Kinder- und Jugendbetreuung im Zusammenhang stehenden Haushaltsstellen obliegt der Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung.

Jahresrechnung
2008 und 2009

Das laufende Anordnungssoll in den Sammelnachweisen 570 und 571 der Jahre 2008 und 2009 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	AO-Soll S 570 in € Tsd.	AO-Soll S 571 in € Tsd.
2008	2.041,1	75,0
2009	2.261,9	0,0

Laut Jahresrechnung 2009 betrugen die über den Sammelnachweis S 570 ausgezahlten Subventionsbeträge € 2.261,9 Tsd., was gegenüber dem Haushaltsplan 2009 Minderausgaben in der Höhe von € 123,3 Tsd. bedeutete. Im Sammelnachweis S 571 waren für 2009 keine Finanzmittel vorgesehen. Aus den unter der Vp. 1/061000-757900 für alle fünf Subventionstöpfe zur Verfügung stehenden Finanzmitteln (2009: € 200,0 Tsd; 2008: € 370,0 Tsd.) wurden wie auch im Vorjahr keine Beträge beansprucht.

Anordnungssoll 2009
(Jahres-)Subventionen

Das laufende Anordnungssoll des Sammelnachweises 570 (Jahres-)Subventionen belief sich im Jahr 2009 auf € 2.261.852,75. Im Rahmen einer Verifizierung dieses Betrages konnte festgestellt werden, dass die vom Gemeinderat und Stadtsenat beschlossenen bzw. vom ressortzuständigen Vizebürgermeister frei vergebenen Förderungen mit den Auszahlungen auf den einschlägigen Haushaltsstellen korrespondierten.

Zuständigkeit für Subventionsvergaben

Nach den Bestimmungen des IStR entscheidet der für das Ressort Kinder- und Jugendbetreuung zuständige Stadtrat über Subventionsvergaben bis zu einer Höhe von € 3.000,00 je Einzelfall und Haushaltsjahr (also betraglich kumulierte Betrachtungsweise!). Subventionsanträge zwischen € 3.000,00 und € 10.000,00 bedürfen einer Beschlussfassung durch den Stadtsenat. Ab einer Subventionshöhe von € 10.000,00 ist der Gemeinderat zuständig.

Stichprobe Beschlusserfordernisse gem. IStR

Die Kontrollabteilung überprüfte stichprobenartig die im Rahmen des Subventionstopfes Kinder- und Jugendbetreuung über die Vp. 1/259010-757370 Jugendförderung, Lfd.Transferzlg.-Förderung Jugendarbeit u. Jugendheime abgewickelten Subventionsgewährungen des Haushaltsjahres 2009 im Hinblick auf die gem. IStR erforderlichen Beschlusserfordernisse. Um die Eindeutigkeit allfälliger Mehrfachsubventionsempfänger sicherzustellen, diente als Identifikation die „(Lieferanten-)Nummer“ des(r) Auszahlungsbegünstigten aus der städt. Buchhaltung.

Ausmaß der Förderungen

Als Ergebnis blieb festzuhalten, dass im Jahr 2009 insgesamt € 360.995,75 über die erwähnte Voranschlagspost angeordnet und ausbezahlt worden sind. Diesen Auszahlungen lagen in Summe 64 Anträge zugrunde, die in 10 Fällen vom Gemeinderat, in 13 Fällen vom Stadtsenat und in 41 Fällen vom ressortzuständigen Mitglied des Stadtsenates genehmigt worden sind. Der Gemeinderat gab in diesem Zusammenhang Geldmittel in der Höhe von € 215.500,00 und der Stadtsenat solche im Ausmaß von € 87.405,75 frei, während das zuständige Stadtsenatsmitglied insgesamt € 58.090,00 bewilligt hatte. Im Zuge dieser Subventionsgewährungen kam es auch vereinzelt zu Doppel- bzw. Mehrfachförderungen innerhalb des Subventionstopfes Kinder- und Jugendbetreuung.

Doppel- bzw. Mehrfachförderungen innerhalb des Subventionstopfes Kinder- und Jugendbetreuung

Die Überprüfung dieser Genehmigungen zeigte, dass in einem Fall der Doppel- bzw. Mehrfachförderungen die nach den Bestimmungen des IStR vorgesehenen Beschlusserfordernisse nicht eingehalten worden sind.

Topfübergreifende Doppel- bzw. Mehrfachförderungen

Neben der Abstimmung der innerhalb des Subventionstopfes Kinder- und Jugendbetreuung im Jahr 2009 erfolgten Subventionsgewährungen nahm die Kontrollabteilung darüber hinaus auch eine stichprobenartige Verifizierung der Beschlussfassungen unter Berücksichtigung von in anderen Subventionstopfen ausbezahlten Subventionen vor. In zwei Fällen ergab sich dabei die Konstellation, dass Subventionsbeschlüsse aus anderen Subventionstopfen eine Auswirkung auf die Genehmigungen im Topf Kinder- und Jugendbetreuung gehabt hätten.

Beschlussfassungen – Empfehlung der Kontrollabteilung

Aufgrund der aufgezeigten Beanstandungen empfahl die Kontrollabteilung, in Zukunft die gemäß IStR vorgesehenen Beschlussfassungsmodalitäten strikt einzuhalten. Im Anhörungsverfahren dazu betonte die MA V, dass die Anregung der Kontrollabteilung in Zukunft selbstverständlich strikt beachtet werde.

Sammelnachweis 570 (Jahres-)Subventionen

Der Sammelnachweis 570 – (Jahres-)Subventionen Kinder- und Jugendbetreuung sah im Rahmen des Voranschlages des Jahres 2009 ein Präliminare im Gesamtbetrag von € 2.385.200,00 vor. Durch ein Anordnungssoll in Höhe von € 2.261.852,75 verblieb in diesem Bereich ein Kreditrest in der Höhe von € 123.347,25.

Antragsformular

Die Kontrollabteilung hat im Zuge der Prüfung des Subventionstopfes Kinder- und Jugendbetreuung u.a. auch verschiedene willkürlich ausgewählte Einzelansuchen überprüft. Dazu konnte die Kontrollabteilung positiv festhalten, dass in allen überprüften Fällen das vorgesehene standardisierte Antragsformular in vollständig ausgefüllter und unterfertigter Form vorhanden war und somit alle im Rahmen der Stichprobe erfassten Förderungswerber die Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck als für sie verbindlich anerkannt hatten.

Aktenverwaltung

In puncto Aktenverwaltung war festzuhalten, dass im Referat für Kinder- und Jugendbetreuung, wie in der städt. Subventionsordnung vorgesehen, Förderungen bis € 1.000,00 sofort und solche über € 1.000,00 erst mit Vorliegen einer Subventionsabrechnung als erledigt angesehen und in weiterer Folge abgelegt werden. Fehlt der Verwendungsnachweis, wird der entsprechende Subventionsakt bis zur Beibringung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen, spätestens jedoch bis 31.03. des folgenden Kalenderjahres, auf Termin gelegt.

Die Kontrollabteilung nahm diesen Sachverhalt zum Anlass auch hier stichprobenartig zu überprüfen, ob die im Jahr 2009 ausbezahlten Förderungen über € 1.000,00 fristgerecht bis 31.03.2010 nachgewiesen bzw. abgerechnet worden sind. In diesem Zusammenhang war auffällig, dass zwei der kontrollierten Fälle zum Prüfungszeitpunkt (Dezember 2010) diesbezüglich noch nicht erledigt und bei vereinzelt anderen Subventionsgewährungen die Verwendungsnachweise verspätet beigebracht worden waren.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht die Bemühungen der mit den Subventionsabrechnungen betrauten Sachbearbeiter im Referat für Kinder- und Jugendbetreuung, säumige Subventionsempfänger schriftlich an ihre Verpflichtung zum Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Mittel zu „erinnern“, stellte in diesem Zusammenhang jedoch fest, dass derartige Erinnerungsschreiben größtenteils verspätet erst im August 2010 abgefasst worden waren. Im Sinne einer fristgerechten Subventionsabrechnung empfahl die Kontrollabteilung, allfällig erforderliche „Erinnerungsschreiben“ so frühzeitig zu terminisieren, dass ein Abschluss des Subventionsaktes innerhalb der lt. Subventionsordnung vorgesehenen Frist möglich ist. Dazu verwies die Kontrollabteilung allgemein auch auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der städt. Subventionsordnung, wonach für den Fall, dass bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, eine Auszahlung nur dann zu erfolgen hat, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention bis längstens 31.03. vom Förderungsnehmer ein Nachweis vorgelegt wur-

de und dessen Überprüfung durch den Stadtmagistrat Innsbruck die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Subvention ergeben hat.

In ihrer Stellungnahme zu diesem Thema versicherte die MA V, dass noch ausstehende Nachweise künftig vor Ablauf der Einbringungsfrist im Wege von Erinnerungsschreiben eingefordert und eine Auszahlung neuerlicher Subventionsmittel erst nach Einlangen der Verwendungsnachweise aus dem Vorjahr erfolgen werden.

Betriebs- und Investitionszuschüsse

Der weitaus größte Teil der im untersuchten Topf veranschlagten Förderungsmittel, nämlich mehr als die Hälfte, kam in Form von Betriebsbeiträgen und Investitionszuschüssen an private Kindergärten, Kinderkrippen, Jugendhorte, Kinder- und Spielgruppen sowie Tageselternorganisationen zur Auszahlung.

Förderunggrundlage

Die Förderung der Betriebsbeiträge erfolgt auf der Basis von Kopfquoten, wobei sich die Höhe der Beiträge an der Anzahl der in den betreffenden Einrichtungen betreuten Innsbrucker Kinder orientiert. Investitionszuschüsse werden nach Prüfung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der im Topf verfügbaren Mittel gewährt.

Kopfquoten

Nachdem die Kopfquoten zwei Jahre unverändert geblieben waren, hat der Stadtsenat mit Beschluss vom 17.02.2010 eine Erhöhung der Beiträge um durchschnittlich 7 % genehmigt. Zum Prüfungszeitpunkt (seit 2010) waren folgende Sätze gültig:

	KQ	KQ Behinderte
	in €	
Kindergärten	975	1.285
Schülerhorte	630	780
Kinderkrippen	395	0
Tageselternorganisationen	395	0
Kindergruppen	270	0
Spielgruppen	80	0

**Betriebsbeiträge
Soll-Ist-Vergleich**

Laut Jahresrechnung 2009 sind unter dem Titel Betriebsbeiträge an 96 Institutionen Beträge in der Höhe von € 1.272,8 Tsd. ausgezahlt worden, was gegenüber dem Haushaltsplan 2009 Mehrausgaben in der Höhe von € 57,8 Tsd. bedeutete. Davon entfielen aufgrund der Kopfquoten auf

⇒ Privatkinderhorte (29 Institutionen)	€ 883.540,00
⇒ Privatschülerhorte (8 Institutionen)	€ 101.280,00
⇒ Privatkinderkrippen (21 Institutionen)	€ 133.110,00
⇒ Tageselternorganisationen (2 Institutionen)	€ 48.840,00
⇒ Privatkindergruppen (24 Institutionen)	€ 86.500,00
⇒ Privatspielgruppen (12 Institutionen)	€ 19.575,00
	<u>€ 1.272.845,00.</u>

Entwicklung der Betreuungszahlen

In einem 3-Jahresvergleich (2008 bis 2010) hat sich gezeigt, dass die Anzahl der privat betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen in diesem Zeitraum um insgesamt 13 Betriebe (+ 14,9 %) gestiegen ist, während der Zuwachs der in diesen Einrichtungen betreuten Kinder insgesamt 26 (+ 1,1 %) betrug. Dem gegenüber ist die Anzahl der betreuten Innsbrucker Kinder um 9 (- 0,4 %) zurückgegangen, wobei nach einer Zunahme im Jahr 2009 gegenüber 2008 um 61 Kinder (+ 2,8 %) ein deutlicher Rückgang im Jahr 2010 gegenüber 2009 um 70 Kinder (- 3,1 %) zu verzeichnen ist. Lt. erhaltener Auskunft dürfte die Ursache hierfür im Wesentlichen auf das Angebot des Gratiskindergartens zurückzuführen sein.

Innsbrucker Stadtmarketing - Kinderpark

Der über Initiative der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH Ende 2003 ins Leben gerufenen stundenweisen Kinderbetreuung „Kinderpark“ wurde im Jahr 2009 ein Betriebsbeitrag in der Höhe von € 21,8 Tsd. gewährt. Die Förderung, welche lt. Subventionsantragsformular als Privatkindergruppe/Spielgruppe beantragt worden war, erfolgte letztlich über politischen Wunsch mit der für Privatkindergärten gültigen Kopfquote.

Da die Höhe eines Betriebsbeitrages grundsätzlich von der Anzahl der in der betreffenden Einrichtung betreuten Kinder abhängig ist, im Gegenstandsfall aber wegen der unterschiedlichen Nachfrage verlässliche Angaben hierüber nicht möglich waren, wurde dem ausbezahlten Förderungsbeitrag eine aufgrund einer Momentaufnahme festgestellte Kopfquote zugrunde gelegt. Die gleiche Methodik ist auch in den Vorjahren zur Anwendung gekommen, wodurch die gewährten Betriebsbeiträge naturgemäß entsprechenden Schwankungen unterworfen waren.

In Anbetracht der Besonderheit solcher Einrichtungen vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass eine adäquate Förderungsbemessung nur auf der Basis einer über einen längeren Beobachtungszeitraum festgestellten durchschnittlichen Besuchszahl oder über die Zahl der verfügbaren Betreuungsplätze erreicht werden könnte. In diesem Zusammenhang wurde der Vollständigkeit halber angemerkt, dass der Kinderpark seinen Betrieb Ende Februar 2010 eingestellt hat.

Verein Jugendland – Anfänglicher Rest 2010

Im Zuge der Prüfung ist aufgefallen, dass auf der Vp. 1/249000-757010 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Lfd. Transferzlg.-Betriebsz. priv. Betreuungseinr. S 570 im Jahr 2009 ein schließlicher bzw. im Jahr 2010 ein anfänglicher Rest in Höhe von € 9.660,00 ausgewiesen worden ist. Es handelte sich bei diesem Rest jeweils um den Hälfteanteil der dem Verein Jugendland für das Jahr 2009 für die Gruppe 2 der Kinderkrippe sowie dem Kindergarten gewährten Betriebsbeiträge. Weitere Recherchen hiezu haben ergeben, dass der erste Teil der Betriebsbeiträge im Jänner 2010 (Auslaufmonat 2009) – über Auftrag des damals ressortzuständigen Stadtrates – unter diversen Auflagen an die genannte Einrichtung ausbezahlt worden ist. Die Anweisung des zweiten Teiles der Beiträge 2009 sollte erst nach Erbringung des

Nachweises über die Erfüllung der geforderten Auflagen erfolgen, wobei als letztmöglicher Termin hierfür der 30. Juni 2010 festgesetzt worden ist.

Dem Subventionsakt war zu entnehmen, dass der Verein Jugendland diesen Auflagen erst Mitte August 2010 nachgekommen ist, worauf die zweite Hälfte der Betriebsbeiträge 2009 und in weiterer Folge auch die Betriebsbeiträge für das Jahr 2010 ausgezahlt worden sind.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gem. städt. Subventionsordnung (§ 1 Abs. 2) Subventionen grundsätzlich nur für das Haushaltsjahr gewährt werden dürfen und empfahl, säumige Förderungsnehmer mit Nachdruck auf die einschlägigen Bestimmungen der Subventionsordnung hinzuweisen. In Anlehnung an die Ausführungen zu § 12 der Subventionsordnung sollte bei Nichterfüllung von Bedingungen gegebenenfalls auch die Rückforderung gewährter Förderungen angedacht werden.

Als Rechtfertigung führte die MA V in ihrer Stellungnahme an, dass in dem von der Kontrollabteilung angeführten Einzelfall der Subventionswerber schriftlich und mündlich über die einschlägigen Bestimmungen der städt. Subventionsordnung hingewiesen worden sei. Die Entscheidung, trotz Überziehens des gewährten Aufschubes zur Erfüllung der eingeforderten baupolizeilichen Auflagen die Subventionen auszubezahlen, wäre vom zuständigen politischen Ressortverantwortlichen nach Rücksprache mit dem Land Tirol getroffen worden. Damit sollte verhindert werden, dass eine dreigruppige Kinderbetreuungseinrichtung in einem sonst unterversorgten Stadtteil geschlossen hätte werden müssen.

Zuschüsse Ferienlager

Im Sammelnachweis 570 – (Jahres-)Subventionen Kinder- und Jugendbetreuung werden im Teilabschnitt 259010 – Jugendförderung über die Post 757565 die sog. „Zuschüsse Ferienlager“ abgewickelt. Im Haushaltsjahr 2009 waren unter diesem Titel € 29.100,00 veranschlagt, bei einem Anordnungssoll in Höhe von € 23.012,00 verblieb im Jahr 2009 in diesem Bereich ein Kreditrest von € 6.088,00. Im Jahr 2010 ist dieser Ansatz um € 5.100,00 reduziert und im Voranschlag 2010 mit € 24.000,00 festgesetzt worden.

Anspruchsvoraussetzungen

Potenzielle Veranstalter, d.h. Innsbrucker Kinder- und Jugendorganisationen, die im Sommer Ferienaktionen bzw. Kinderlager (In- und Ausland) mit einer Dauer von mindestens sechs Tagen durchführen, können bei der Stadtgemeinde Innsbruck um einen Kostenzuschuss pro Person und Verpflegungstag für unterstützungswürdige Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ansuchen. Als Kriterium für die Unterstützungswürdigkeit gilt lt. Richtlinien auf der Kinder- und Jugendwebsite der Stadt Innsbruck, dass die Kinder und Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz in Innsbruck haben und das Familiennettoeinkommen pro Familienmitglied € 600,00 nicht überschreitet.

Höhe der Zuschüsse	Für teilnehmende Kinder und Jugendliche steht ein Kostenzuschuss in der Höhe von € 5,50 pro Person und Verpflegungstag zur Verfügung, behinderte Personen erhalten € 11,00 je Verpflegungstag.
Fallzahlen	Im Jahr 2009 sind 25 Anträge von 24 Förderungswerbern (ein Antragsteller hatte für zwei verschiedene Veranstaltungen angesucht) behandelt worden. Letztlich wurden auch 25 Kindersommerferienaktionen mit 4.184 unterstützungswürdigen Kindern subventioniert, wofür in Summe € 23.012,00 ausbezahlt worden sind.
Formale Erfordernisse	<p>Die stichprobenartige Prüfung verschiedener willkürlich ausgewählter Ansuchen für die Ferienaktion 2009 im Heim Wildmoos zeigte in formaler Hinsicht, dass manche Anträge nicht vollständig ausgefüllt waren. Insbesondere die im Formular vorgesehenen Angaben über die Anzahl der Haushaltsmitglieder und das Monatseinkommen (netto ohne Familienbeihilfe) waren zum Teil mangelhaft oder fehlten vereinzelt gänzlich. Gegenüber den Vertretern der Kontrollabteilung wurde im Zusammenhang damit argumentiert, dass das Referat für Kinder- und Jugendförderung das Monatseinkommen der Haushaltsmitglieder nicht auf Basis von Nachweisen überprüft, da die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit ihrer Angaben bestätigen müssen und darüber hinaus im Anmeldeformular ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass „unwahre Angaben – insbesondere über das Einkommen, wenn dieses zum Ermäßigtentarif führt – rechtliche Schritte nach sich ziehen können.“</p> <p>Die Kontrollabteilung empfahl generell, künftig auf vollständig ausgefüllte Ansuchen um einen Kostenzuschuss für Kindersommerferienaktionen zu achten, zumal das Familiennettoeinkommen pro Familienmitglied u.a. auch als ein Kriterium für die Unterstützungswürdigkeit herangezogen wird.</p> <p>Im Anhörungsverfahren dazu bestätigte die MA V, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung in Zukunft selbstverständlich nachgekommen werden wird.</p>
Kriterium für die Zuerkennung - Familieneinkommen	<p>Im Rahmen der Prüfung der „Zuschüsse Ferienlager“ war für die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit dem Familieneinkommen primär auffällig, dass die auf der Kinder- und Jugendwebsite der Stadt Innsbruck bzw. auch auf dem Formular zur Anmeldung für die Ferienaktion 2009 im Heim Wildmoos zu diesem Thema angegebenen Kriterien vom Wortlaut des StS-Beschlusses vom 11.12.2002 divergieren. Einerseits wurde nämlich im zitierten Beschluss des Stadtsenates die Bemessungsgrundlage von € 600,00 als „Familiennettoeinkommen“ bezeichnet, während andererseits in den angeführten Richtlinien und Formularen, d.h. auch in der Praxis, von einem „Familiennettoeinkommen pro Familienmitglied“ von max. € 600,00 ausgegangen wird.</p> <p>Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Punkt eine Harmonisierung herbeizuführen.</p>

Im Rahmen ihrer Stellungnahme informierte die MA V die Kontrollabteilung, dass zur Beseitigung von möglichen Missverständnissen bereits eine Stadtsenatsvorlage zu den „Zuschüssen Ferienlager“ in Arbeit sei.

Prüfung der Zuerkennung

Die Kontrollabteilung stellte auch fest, dass in Einzelfällen Zuschüsse zur Ferienaktion 2009 im Heim Wildmoos ausbezahlt worden waren, obwohl das Monatsnettoeinkommen der Antragsteller bzw. Haushaltsmitglieder ohne Familienbeihilfe (lt. Angaben auf dem Anmeldeformular) die berechnete Wertgrenze (€ 600,00 multipliziert mit der Anzahl der Haushaltsmitglieder) überschritten hatte.

Kinder- und Jugendwebsite der Stadt Innsbruck

Als Serviceleistung für die Antragsteller kann auf der Kinder- und Jugendwebsite der Stadt Innsbruck u.a. auch das Formular für Ansuchen um einen Kostenzuschuss für Kindersommerferienaktionen downgeloadet werden. In Verbindung damit besteht ein Link zur Subventionsordnung der Stadt Innsbruck mit der Bitte um Beachtung. In diesem Zusammenhang bemängelte die Kontrollabteilung, dass diesem Link noch die (alte) Subventionsordnung der Stadt Innsbruck (GR-Beschluss vom 24.02.2005) hinterlegt ist.

Nachdem die Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) mittlerweile mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.07.2010 novelliert worden sind, empfahl die Kontrollabteilung auch im Internet die aktuelle Fassung anzuführen.

Im Anhörungsverfahren dazu gab die MA V bekannt, dass die Aktualisierung bereits während der Prüfung der Kontrollabteilung erfolgt sei und die korrigierte Version der novellierten Subventionsordnung nunmehr auch auf der Kinder- und Jugendwebsite der Stadt Innsbruck (www.junges-innsbruck.at) zur Verfügung stehe.

Sammelnachweis 571 (Sonder-)Subventionen

Im Haushaltsjahr 2009 waren für den Sammelnachweis 571 – (Sonder-)Subventionen Kinder- und Jugendbetreuung keine Finanzmittel vorgesehen. Folglich wurden im Jahr 2009 unter diesem Titel auch keine Ausgaben getätigt.

5 Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter besonderem Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Subventionstopfes Kinder- und Jugendbetreuung.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 15.03.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 24.03.2011 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-15375/2010

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung des Subventionstopfes
Kinder- und Jugendbetreuung

Beschluss des Kontrollausschusses vom 15.03.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 24.03.2011 zur Kenntnis gebracht.